



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Julien FERRAT,  
Rohrkolbenweg 5, 68259 Mannheim

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Schwörer, Sieber-Sanne & Kollegen,  
Vogesenstr. 59, 68229 Mannheim, Az: 00012/17 JS

gegen

Stadt Mannheim,  
- Rechtsamt -  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
E 4, 10, 68159 Mannheim

- Beklagte -

wegen Redaktionsstatut

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiegand, den Richter am Verwaltungsgericht Meder und den Richter Dr. Bundschuh

am 06. Februar 2017

beschlossen:

1. Soweit der Kläger mit seinem Klageantrag Ziff. 2 begehrt, der Beklagten aufzuerlegen, dem Antragsteller ein Zeichenkontingent für Beiträge im Amtsblatt der Stadt Mannheim von mindestens 3750 Zeichen zu gewähren, wird das Verfahren abgetrennt und unter dem Az. 1 K 1178/17 fortgeführt.

2. Im Übrigen wird der Rechtsstreit an den sachlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

## GRÜNDE

1. Aufgrund der unterschiedlichen sachlichen Zuständigkeit für die Klageanträge Ziff. 1 und Ziff. 2 ist, soweit der Kläger mit seinem Klageantrag Ziff. 2 die Gewährung eines Zeichenkontingents für Beiträge im Amtsblatt der Beklagten begehrt, die Abtrennung des Verfahrens geboten (§ 93 Satz 2 VwGO). Für diesen Leistungsantrag ist das Verwaltungsgericht Karlsruhe sachlich zuständig.

2. Im Übrigen wird das Verfahren gemäß § 83 Satz 1 VwGO, § 17a Abs. 2 GVG nach Anhörung der Beteiligten an den sachlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwiesen.

Gemäß § 47 Abs. 1 VwGO, § 4 AGVwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht über die Gültigkeit von Satzungen im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO sowie von anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften. Danach ist hier für den Klageantrag Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sachlich zuständig.

Bei dem streitgegenständlichen Redaktionsstatut handelt es sich um eine andere unter dem Landesrecht stehende Rechtsvorschrift. Der Landesgesetzgeber hat zwar die Regelung in Rechtsform einer Satzung für nicht erforderlich gehalten (LT-Drucks. 15/7265, S. 34). Bei dem streitgegenständlichen Redaktionsstatut handelt es sich dennoch um eine andere unter dem Landesrecht stehende Rechtsvorschrift. Mit den hier streitigen Bestimmungen (Redaktionsstatut Ziff. 4 i.V.m. Anhang 1) werden die Rechte von Mitgliedern des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt der Beklagten in abstrakt-genereller Weise regelt. Solches Binnenrecht ist in den Anwendungsbereich des § 47 VwGO einbezogen und kann auf Antrag eines Mitglieds vom Gericht auf seine Gültigkeit überprüft werden (vgl. zur Geschäftsordnung des Gemeinderats: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.06.2002 - 1 S 896/00 -, Rn. 18 m.w.N., juris; Hessischer VGH, Urteil vom 31.10.2013 - 8 C 127/13.N -, juris Rn. 14 m.w.N.).

Einer Anwendung des § 83 Abs. 1 VwGO steht nicht entgegen, dass mit der Verweisung ein Klageverfahren in ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO verwiesen wird. Aus prozessökonomischen Gründen wäre es widersinnig, den Kläger auf eine

Rücknahme der Klage und direkte Stellung des Normenkontrollantrags beim Verwaltungsgerichtshof zu verweisen (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 04.09.1972 - V 132/72 -, NJW 1973, 76 f.; Kopp/Schenke, VwGO, 21.Aufl. 2015, § 83 Rn. 4).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, §§ 83 Satz 2, 146 Abs. 2 VwGO.

Wiegand

Meder

Dr. Bundschuh